ebenso vermissen wie eine grundlegendere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Vergleichbarkeit von (vertraglichen) Forderungen mit Sachvermögen mit Blick auf Grenzen vertraglich vereinbarter Verfügungsverbote wirklich tragfähig ist. Das ändert aber nichts daran, dass die von *Rebecca Klein* vorgelegte schnörkellose und insgesamt auch sprachlich besonders gelungene Arbeit von Wissenschaftlern und Praktikern gleichermaßen mit großem Gewinn gelesen werden kann und für die künftige Diskussion über die Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote zugleich eine hervorragende Grundlage schafft.

Berlin PATRICK OSTENDORF

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse. §§ 358–360 (Verbundene und zusammenhängende Verträge). Neubearbeitung 2021 von *Carsten Herresthal*. Redaktor: *Manfred Löwisch*. – Berlin: Otto Schmidt / De Gruyter 2021. 311 S.

1. Die Vorschriften der §§ 358–360 BGB über verbundene und zusammenhängende Verträge sind im Zusammenhang mit dem Widerruf von Verträgen angesiedelt. Sie gehören zum Untertitel 2 über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355–361 BGB) und wurden von *Carsten Herresthal*, Hochschullehrer an der Universität Regensburg, bearbeitet. Die Materie betrifft insbesondere den durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie[1] neu geregelten Verbraucherkredit. Die Bestimmungen setzen die Vorgaben des EU-Verbraucherrichtlinienrechts um. Hauptanliegen der Gesetzesvorschriften ist es, die Rechtsfolgen für Mehrpersonenverhältnisse mit mehreren Verträgen übersichtlich zu regeln. Die Problematik ist an sich nicht neu und war schon bisher Gegenstand mehrerer mehrfach geänderter Einzelvorschriften. Diese Änderungen sind, ebenso wie Schrifttum und Rechtsprechung, sorgfältig in die Neubearbeitung eingearbeitet. Auf weitere, inzwischen in Kraft getretene Vorschriften, die aber nur marginale Änderungen bewirkt haben, wird bereits im neuen Kommentartext hingewiesen.[2]

2. Die Kommentierung beginnt mit dem verbundenen Vertrag, das heißt einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung einer Dienstleistung sowie einem Darlehensvertrag, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden (§ 358 Abs. 3 BGB). Dabei billigt der Verfasser die gesetzgeberische Technik, in den Normen zuerst die Rechtsfolgen anzusprechen und erst dann die einzelnen Vertragsgestaltungen zu definieren. Die Kommentierung arbeitet die „wirtschaftliche Einheit", welche Voraussetzung für einen verbundenen Vertrag ist, sorgfältig heraus. Zu einer solchen Einheit führt die Identität von Unternehmer und Darlehensgeber, aber auch die Mitwirkung des Unternehmers bei der Vor-

[1] Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013, BGBl. 2013 I 3642.

[2] Durch Art. 1 Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021, BGBl. 2021 I 3483.

RabelsZ 87, 192–194 – DOI: 10.1628/rabelsz-2023-0018
ISSN 0033-7250 – © 2023 Mohr Siebeck

bereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrages. Ausreichend ist ferner ein faktisches, planmäßiges und arbeitsteiliges Zusammenwirken.

Eine der Hauptschwierigkeiten der Materie ist die Rückabwicklung des verbundenen Vertrages, bei der Konsequenzen für mehrere Verträge gezogen werden müssen. Grundsätzlich ist der Verbraucher nach seinem wirksamen Widerruf des Liefervertrages auch nicht mehr an das verbundene Geschäft gebunden. Nach dem Widerrufsdurchgriff finden auf die Rückabwicklung, wie im Einzelnen dargelegt wird, grundsätzlich die §§ 357 ff. BGB über die Rechtsfolgen des Widerrufs Anwendung.

Kollisionsrechtlich unterliegen sowohl das Liefergeschäft als auch der Darlehensvertrag regelmäßig dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers (Art. 6 Rom I-VO), das gilt auch für die Ausübung des Widerrufs und seine Folgen (Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO). Dabei entstehende Bereicherungsansprüche zwischen dem Lieferanten und dem Darlehensgeber ordnet der Kommentar bereicherungsrechtlich ein und unterwirft sie der Grundregel des Art. 10 Abs. 3 Rom II-VO (§ 359 Rn. 270 BGB). Dies führt zum Recht am Ort des Eintritts der Bereicherung. Das dann mögliche Auseinanderfallen der Beurteilung von Widerruf und Folge nach unterschiedlichen Rechten wird nicht als Problem gesehen. Ein mögliches Ausweichen auf die engste Verbindung zum verbundenen Geschäft wird nur andeutungsweise angesprochen.

3. Auch Einwendungen aus dem finanzierten Geschäft gegenüber dem Darlehensgeber sind beim verbundenen Vertrag gestattet (§ 359 BGB). Wegen der Verbindung der Verträge wird dies überzeugend als Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) eingeordnet (§ 359 BGB Rn. 9).

4. Die Kommentierung widmet sich auch der Rückabwicklung „zusammenhängender Verträge", die ebenfalls eine Kreditfinanzierung zum Gegenstand haben. Ihnen gegenüber hat die Regelung über das Verbundgeschäft Vorrang. Zusammenhängende Verträge weisen einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag auf und betreffen eine Leistung, die von dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags erbracht wird (§ 360 Abs. 2 BGB). Hier finden auf die Rückabwicklung grundsätzlich ebenfalls die §§ 357 ff. BGB über die Rechtsfolgen des Widerrufs Anwendung.

Die Neuregelung hat insofern die bislang über das BGB verstreuten Regelungen zusammengeführt. Dabei wird zutreffend kritisiert, dass entgegen Art. 15 der Verbraucherkreditrichtlinie von 2008[3] kein Einwendungsdurchgriff vorgesehen ist. Insoweit wird aber eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung zugunsten eines subsidiären Einwendungsdurchgriffs zugelassen (§ 360 BGB Rn. 34 f.). Ein den Anlagen zum EGBGB entstammender Textanhang gibt Muster für Widerrufsbelehrungen wieder.

5. Die Vorgaben der europäischen Richtlinien, in denen der verbundene Vertrag als „akzessorischer Vertrag" behandelt wird,[4] bilden stets den Hinter-

---

[3] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. 2008 L 133/66.

[4] Siehe Art. 15 Abs. 1 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie

grund der Kommentierung. Die Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten wird zwar nicht näher vertieft. Immerhin finden sich einige rechtsvergleichende Bezüge zu den „linked contracts" im Draft Common Frame of Reference (DCFR) sowie den Acquis Principles (§ 358 BGB Rn. 47 ff.). Die Kommentierung zeigt, wie wichtig es ist, angesichts wechselnder und unsystematischer unionsrechtlicher Einzelregelungen mit uneinheitlicher Terminologie das nationale umgesetzte Recht systematisch zu untersuchen und weiterzuentwickeln.

Hamburg DIETER MARTINY

Suzuki-Klasen, Anna: A Comparative Study of the Formation of Contracts in Japanese, English, and German Law. (Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2019.) – Baden-Baden: Nomos 2022. 632 pp. (Recht in Ostasien. 18.)

Das japanische Zivilrecht, weitgehend kodifiziert im Japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch (JBGB) von 1896 (Bücher 1–3) bzw. 1898 (Bücher 4–5), weist vor allem im Schuldrecht große Ähnlichkeiten zu kontinentaleuropäischen Zivilgesetzbüchern auf. Dies liegt insbesondere daran, dass die mit Beginn der Meiji-Regierung 1868 aufgenommene Strategie der Verschmelzung westlicher Zivilrechtsentwicklungen mit japanischer Rechtstradition in den einzelnen Zivilrechtsdisziplinen jeweils unterschiedliche Folgen hatte. Während das bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in Kraft gewesene Familien- und Erbrecht (Bücher 4 und 5) stark japanisch geprägt war (家制度 / *ie seido* / patriarchalisches „Haussystem"), lehnten sich die übrigen Gebiete, allen voran das Schuldrecht, stark an kontinentaleuropäische Vorbilder – insbesondere an die Entwürfe zum BGB – an. Anders als in den meisten kontinentaleuropäischen Zivilgesetzbüchern waren die Regelungen im JBGB jedoch vergleichsweise kurz, unpräzise formuliert und unvollständig. Dies führte zuletzt mit der großen Schuldrechtsreform 2017 – in Kraft getreten 2019 – zu einer Modernisierung des JBGB, was insbesondere eine größere Dichte und bessere Transparenz des japanischen Schuldrechts zur Folge hatte.

Das vorliegende Werk von *Anna Suzuki-Klasen*, welches 2020 an der Universität Hamburg als Dissertation angenommen wurde, beschäftigt sich rechtsvergleichend äußerst detailliert mit einem engen Bereich des japanischen Schuldrechts – der Vertragsbegründung – und stellt diesen seinen englischen und deutschen Pendants gegenüber. Die Autorin gibt auf 574 Seiten einen vor allem für die Rechtswissenschaft interessanten Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Themas in den drei Jurisdiktionen, wobei sich rechtsvergleichende Kommentare auf die letzten knapp 140 Seiten beschränken. Die Monografie gliedert sich in fünf Hauptkapitel: Nach einer Einführung (Teil A, S. 32–41) widmet sich Teil B dem „Comparative Background" und stellt ausführlich das englische sowie das deutsche Vertragsrecht dar (S. 42–309). Teil C (S. 319–435)

93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Verbraucherrechterichtlinie), ABl. 2011 L 304/64.

RabelsZ 87, 194–195 – DOI: 10.1628/rabelsz-2023-0019
ISSN 0033-7250 – © 2023 Mohr Siebeck